Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.8.1975) Drucksache 8/1489

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1489
05. 08. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Der Senat bittet, den Entwurf gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Auch der Deutsche Beamtenbund ist mit dem Entwurf im Grundsatz einverstanden.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte — Landesverband im Deutschen Richterbund — und die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichter sind ebenfalls beteiligt worden. Auch sie sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage zu dem Entwurf beigefügt.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 26. Juni 1975 zugestimmt und den Senat gebeten, seine dringliche Behandlung durch die Bürgerschaft am 3. September zu beantragen.

Eine Beratung in der Finanzdeputation war nicht erforderlich, da der Entwurf keine Kosten verursacht.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1975 (Brem.GBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

§ 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Der Senat und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen wirken nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Gestaltung des öffentlich-rechtlich zu regelnden Dienstrechts zusammen.

(2) Die Senatskommission für das Personalwesen und die Spitzenorganisationen kommen in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen über allgemeine Fragen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zusammen. Die Gespräche dienen insbesondere der Erörterung aller rechtlichen Maßnahmen zur Reform der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des

öffentlichen Dienstrechts. Die Senatskommission für das Personalwesen und die Spitzenorganisationen können die Anberaumung eines Termins und die Erörterung bestimmter Fragen verlangen.

(3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung. Die Entwürfe werden den Spitzenorganisationen durch die Senatskommission für das Personalwesen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zugeleitet. Daran schließt sich eine gemeinsame Erörterung an, sofern nicht im beiderseitigen Einverständnis darauf verzichtet wird. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Senatsvorlagen nicht berücksichtigt sind, werden dem Senat in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Für Vorlagen an die Deputation für öffentliches Dienstrecht gilt dies entsprechend. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Vorlagen an die Bürgerschaft nicht berücksichtigt sind, werden der Bürgerschaft in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt."

Artikel 2

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten-, richter- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 1974 (Brem.GBl. S. 307), wird wie folgt ergänzt:

Als § 39 a wird eingefügt:

„§ 39 a

(1) Der Senat und die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richter im Lande Bremen wirken nach Maßgabe der folgenden Absätze bei der Gestaltung der Rechtsstellung der Richter zusammen.

(2) Die Spitzenorganisationen nehmen bei Fragen der Rechtsstellung der Richter an den Gesprächen nach § 97 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes teil. § 97 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Auf die Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsstellung der Richter findet § 97 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf des Bundesministers des Innern für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Stand: 6. Dezember 1974) baut die bisherige Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung „allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse" mehrfach aus: Unter dem erweiterten Gesichtspunkt des Zusammenwirkens von Bundesregierung und Spitzenorganisationen bei der „Gestaltung des auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu regelnden Dienstrechts" wird die bisherige Beteiligung zu einer „gemeinsamen Erörterung mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung" fortentwickelt, um regelmäßige Gespräche über „Grundsatzfragen des Dienstrechts" ergänzt und auf die Beamten und Richter, für die der Bund nach Artikel 74 a des Grundgesetzes unmittelbar geltende Regelungen trifft, sowie auf die Richter im Bundesdienst und die Soldaten ausgedehnt.

Nach dieser Konzeption kann und sollte auch das landesrechtliche Beteiligungsverfahren ausgebaut werden. § 58 des Beamtenrechtsrahmengesetzes steht dem nicht im Wege. Eine Verstärkung der Beteiligung der Spitzenorganisationen im konkreten Fall ist ebenso gerechtfertigt wie ihre Einbeziehung in die allgemeine Planung. Dabei ist der Bereich des Richterrechts gleichermaßen wie der des Beamtenrechts zu berücksichtigen.

Die Regelungsmaterien erfordern indessen eine Beschränkung der Gesprächsrunde auf die Thematik der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Themen des Tarifrechts wären in einer anderen Runde zu besprechen.

B. Im einzelnen

1. Zu Artikel 1:

Der bisher geltende § 97 des Bremischen Beamtengesetzes, in dem die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse in allgemeiner Form verankert ist, wird durch eine die Beteiligung hinsichtlich Gegenstand und Verfahren ausbauende Formulierung ersetzt.

Die Änderungen haben folgenden Inhalt:

1.1 § 97 Abs. 1 legt die Verpflichtung der Zusammenarbeit zwischen dem Senat und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften fest. Das Gebot umfaßt sowohl die planungsorientierten Gespräche über allgemeine Fragen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse (§ 97 Abs. 2) als auch die Beteiligung bei der Vorbereitung konkreter Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (§ 97 Abs. 3). Der Senat wird bei dieser Zusammenarbeit durch die Senatskommission für das Personalwesen vertreten (§ 97 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3); die zuständigen Gewerkschaften sind der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Beamtenbund, nicht dagegen Verbände, die nur für einzelne Berufsgruppen zuständig sind oder die keine Rolle im öffentlichen Dienst spielen.

Nach der Vorschrift sind bei allen staatlichen Vorhaben und Maßnahmen von vornherein die Belange der Spitzenorganisationen in die Überlegungen einzubeziehen, die erforderlichen Informationen gegenseitig auszutauschen und von beiden Seiten Anlässe zu ernsten Konflikten, die das Zusammenwirken stören könnten, zu vermeiden.

1.2. § 97 Abs. 2 Satz 1 führt als neue Institution in regelmäßigen Abständen zu führende Gespräche über allgemeine Fragen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ein. Die Zahl der von beiden Seiten zu entsendenden Vertreter und eine bestimmte Periode, für deren Dauer die Vertreter jeweils benannt werden, sind nicht gesetzlich festgelegt, um den Teilnehmerkreis nach dem jeweils im Vordergrund stehenden Gesprächsthema variieren und auch einmal einen einzelnen Teilnehmer durch einen anderen ersetzen zu können. Allerdings wird es zweckmäßig sein, durch Verständigung zwischen beiden Seiten die Gesamtzahl der Teilnehmer zu begrenzen und in der Regel möglichst die gleichen Vertreter zu entsenden.

Zweck der Gespräche ist nach Satz 2 vor allem die Erörterung aller rechtlichen Maßnahmen zur Reform der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts. Die Gespräche dienen daher im einzelnen der Entwicklung, Ausfüllung und schrittweisen Verwirklichung eines Stufenkonzepts zur Reform der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse als Teil der allgemeinen Dienstrechtsreform. Es können jedoch auch aktuelle Tagesfragen einbezogen werden, für deren Erörterung sonst kein Raum wäre.

Zur Wahrung eines Gleichgewichts zwischen der staatlichen Seite und den Spitzenorganisationen bei den Gesprächen gibt Satz 3 beiden Seiten gleichermaßen ein Initiativrecht hinsichtlich des Termins und der Themen der Gespräche.

Die Leitung der Gespräche wird zweckmäßigerweise bei der Senatskommission für das Personalwesen liegen, weil die Verwaltung am ehesten die Mittel für die Vorbereitung und Aufarbeitung der Gespräche bereitstellen und die Kontinuität der Arbeit sichern kann. Auch dies sollte aber der Verständigung beider Seiten überlassen bleiben.

1.3. § 97 Abs. 3 entwickelt das mit Satz 1 grundsätzlich beibehaltene Verfahren der geltenden Beteiligung der Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse in doppelter Hinsicht fort:

Ziel der Beteiligung ist nach Satz 2 eine sachgerechte Einigung. Während § 97 Abs. 2 dazu dient, die Planungen der staatlichen Seite und der Spitzenorganisationen auf dem Reformsektor der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse abzustimmen, müssen die anläßlich konkreter Regelungen vorgesehenen Erörterungen qualitativ mehr sein als unverbindliche Gespräche, wechselseitige Kenntnisnahme der Auffassungen und freiwillige Koordination der längerfristigen Problemlösungen. Sie müssen vielmehr durch das

ernsthafte Bemühen gekennzeichnet sein, eine Einigung auf sachgerechter Basis zu erzielen. Der daran orientierte gesetzliche Auftrag wird dazu beitragen, daß die Erörterungen gegenüber der bisherigen Praxis an Unverbindlichkeit verlieren.

Die Sätze 3 und 4 begründen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren. Dabei erstreckt sich die Beteiligung der Spitzenorganisationen wie bisher auf die Vorbereitung allgemeiner Regelungen, d. h. von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. „Entwürfe" sind Entwürfe für solche Regelungen nebst Begründung.

Die Entwürfe werden den Spitzenorganisationen nach Satz 3 in der ersten Stufe vor Beratung im Senat (§ 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen) durch die Senatskommission für das Personalwesen zur Stellungnahme übermittelt. Es versteht sich dabei von selbst, daß Entwürfe und Stellungnahmen schriftlich übermittelt werden. Die Bestimmung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme muß dem Einzelfall überlassen bleiben. Anschließend findet nach Satz 4 in der zweiten Stufe eine — in beiderseitigem Einverständnis verzichtbare — gemeinsame mündliche Erörterung zwischen Adressat und Absender statt.

Die Sätze 5 und 6 stellen eine umfassende Unterrichtung des Senats und der Deputation für öffentliches Dienstrecht über Vorschläge der Spitzenorganisationen, denen in einer Vorlage nicht Rechnung getragen worden ist, und über die Gründe, aus denen dies nicht geschehen ist, sicher. Nur wenn diese Gremien in vollem Umfang über mögliche Alternativen und Begründungen informiert sind, können sie zu einer sachgerechten Entscheidung gelangen. Die gleiche Sicherung trifft Satz 7 für Vorlagen an die Bürgerschaft.

Falls die Deputation für öffentliches Dienstrecht eine gemeinsame Erörterung mit den Spitzenorganisationen wünscht, kann sie eine solche Erörterung im Rahmen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Deputationen ansetzen. Falls die Spitzenorganisationen darauf Wert legen, werden sie dies in ihrer Stellungnahme nach Satz 3 mitteilen.

2. Zu Artikel 2:

Die neue Fassung des § 97 des Bremischen Beamtengesetzes wird in das Bremische Richtergesetz übernommen. § 71 des Deutschen Richtergesetzes, nach dem das Beamtenrechtsrahmengesetz anzuwenden ist, steht nicht im Wege.

Zuständige Vereinigungen der Richter nach § 39 a Abs. 1 sind der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Richterbund. Siehe im übrigen B 1.1. — Zu § 39 a Abs. 2 und 3 vgl. B 1.2. und 1.3.

3. Zu Arikel 3:

Das Inkrafttreten ist in üblicher Weise geregelt.

Anlagen

Stellungnahmen

des Deutschen Gewerkschaftsbundes,

des Deutschen Beamtenbundes,

des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte — Landesverband im Deutschen Richterbund — und

der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichter

Deutscher Gewerkschaftsbund, 28 Bremen 1, Bahnhofsplatz 22/28,
Beamtensekretariat

An die
Senatskommission für das
Personalwesen
2800 Bremen
Auf der Brake 1

Bremen, den 2. Mai 1975

Betr.: **Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
dem uns vorliegenden Entwurf zur Änderung des § 97 des Bremischen Beamtengesetzes und des § 39 a des Bremischen Richtergesetzes wird zugestimmt.

Aufgrund der bisherigen Gespräche kann auf die Anberaumung eines Termins für ein Spitzengespräch verzichtet werden.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

Deutscher Beamtenbund
– Bund der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes –
Landesbund Bremen
28 Bremen, den 2. 6. 1975
Geschäftsstelle: Am Wall 172

An die
Senatskommission für das Personalwesen
– z. Hd. von Herrn Niedergesäß –
28 **Bremen 1,** Postfach 904

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes (Ausbau des Beteiligungsverfahrens)

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. 4. 1975 – eingegangen am 10. 4. 75 –

Sehr geehrter Herr Niedergesäß!
Ich danke Ihnen für die Zusendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und darf dazu folgendes bemerken:

1. In § 97 Abs. 1 (neu) würden wir vorschlagen, anstelle der Worte „des Beamtenrechts" die Worte zu setzen: „des auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu regelnden Dienstrechts".

   Abs. 1 enthält sozusagen die Generalklausel für die Beteiligung der Spitzenorganisationen. Wenn die turnusmäßigen Gespräche nach Abs. 2 über Fragen „der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse" stattfinden sollen, so würde die auf die Gestaltung nur „des Beamtenrechts" beschränkte Thematik für das Zusammenwirken nach Abs. 1 hierzu in Widerspruch stehen. Da Abs. 1 sowohl die Beteiligung nach Abs. 2 als auch diejenige nach Abs. 3 umfaßt, die Beteiligung jedenfalls nach Abs. 2 (turnusmäßige Grundsatzgespräche) aber erheblich weitergeht als nur auf die „Gestaltung des Beamtenrechts", sollte deshalb Abs. 1 in der vorgeschlagenen Weise geändert werden.

2. a) In § 97 Abs. 2 S. 1 erscheint der im Entwurf verwendete Ausdruck für den Themenkreis der turnusmäßigen Gespräche: „Allgemeine Fragen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse" verwendete Ausdruck „Grundsatzfragen des Dienstrechts" zu eng. Die allgemeinen Fragen sollen sich nicht lediglich auf die **Dienstverhältnisse** oder das Dienst**recht** beziehen, sondern ganz allgemein auf den öffentlichen Dienst. Wir würden deshalb vorschlagen, die Worte der „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse" durch die Worte „des öffentlichen Dienstes" zu ersetzen. Der mögliche Einwand, daß der „öffentliche Dienst" ja auch Angestellte und Arbeiter umfasse, schlägt nicht durch; denn wenn dies auch richtig ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß im Rahmen der allgemeinen Gespräche nicht selten Fragen auftauchen werden, die durchaus auch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes berühren (man denke etwa an das Problem der Besetzung und Blockierung von Beamtenplanstellen durch Angestellte, das zwar beamtenpolitischer Natur, aber ebenso haushaltsrechtlicher Art ist und die Angestellten ganz unmittelbar berührt).

   b) Den Satz des Abs. 2 in § 97 würden wir zu streichen empfehlen. Die Hervorhebung, daß die Gespräche insbesondere der Erörterung von Reformmaßnahmen zur Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts dienen sollen, ist absolut entbehrlich. Sofern sich eine solche Thematik als notwendig erweist, ist sie ohne weiteres nach Satz 1 gegeben. Im übrigen aber wäre dieser Satz nur geeignet, den Zweck dieser turnusmäßigen Gespräche zu verfälschen. Dieses Gremium soll ja nicht eine „Studienkommission" im kleinen werden, sondern es soll allgemeine Fragen des öffentlichen Dienstes, soweit sie speziell die Beamten des Landes Bremen betreffen, zur Diskussion stellen. Dazu gehören sicher auch Überlegungen über mögliche Reformmaßnahmen; eine „Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts" als Programm für die Thematik dieser turnusmäßigen Gespräche aufzustellen, halten wir jedoch für verfehlt. Dieser Satz sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

   c) Schließlich vermissen wir zu § 97 Abs. 2 eine nähere Bestimmung des Teilnehmerkreises für die turnusmäßigen Gespräche.

Eine fallweise Erweiterung durch nichtständige Teilnehmer (Experten) wird abgelehnt.

3. Zu Abs. 3 des Gesetzentwurfs halten wir es für angebracht, daß der Wortlaut „angemessene Frist" durch eine festzulegende Mindestdauer ergänzt wird, da über eine angemessene Zeit Uneinigkeit zwischen den Beteiligten entstehen kann.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hauptmann
Landesbundvorsitzender

Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
Landesverband im Deutschen Richterbund
28 Bremen, den 29. Mai 1975
Herdentorsteinweg 7, IV

An die
Senatskommission für das Personalwesen
28 **Bremen 1**
Auf der Brake 1

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes (Ausbau des Beteiligungsverfahrens),
hier: Beteiligung gem. § 97 BrBG

Wir danken für den uns zur Stellungnahme übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und zur Ergänzung des Bremischen Richtergesetzes nebst Begründung.

Der beabsichtigte Ausbau des Beteiligungsverfahrens wird von uns begrüßt, zumal diese Bestrebungen auch für das Bundesrecht durch Einfügung ähnlicher Ergänzungsvorschriften in das Beamtenrechtsrahmengesetz verfolgt werden. Der bisher bestehende Gleichklang zwischen Bundesrecht und bremischem Landesrecht in diesem Bereich soll auch künftig fortbestehen.

1. Nachdem wir mit Schreiben vom 13. Juni 1972 an die SKP unsere Anerkennung als Spitzenorganisation im Sinne von § 97 BrBG beantragt hatten und der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug dem mit Schreiben vom 6. Dezember 1972 beigetreten war, hat die SKP mit Schreiben vom 30. Januar 1973 sich bereit erklärt, in der praktischen Handhabung uns wie eine Spitzenorganisation i. S. § 97 BrBG zu behandeln. Die Beteiligung erfolgt in Angelegenheiten, die entweder ausschließlich oder **auch** Richter und Staatsanwälte betreffen. Dabei findet erforderlichenfalls oder auf Wunsch auch eine mündliche Erörterung statt.

   Unter Bezugnahme auf diesen Schriftwechsel betrachten wir uns als Landesverband — ebenso wie der Deutsche Richterbund auf Bundesebene — nach dem geltenden Recht de jure und de facto als Spitzenorganisation, und zwar neben dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund.

2. Nach S. 6 und 7 der Entwurfsbegründung (Ziff. B 1.3 und 2) soll die geltende Beteiligung beibehalten und weiter ausgebaut werden.

   Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn anerkannt ist, daß — ebenso wie der DGB nach der Entwurfsbegründung (S. 7 Ziff. 2 und S. 4 Ziff. 1.1) — der Deutsche Richterbund nicht nur „Spitzenorganisation der zuständigen Vereinigungen der Richter im Lande Bremen" gemäß dem künftigen § 39 a BrRiG, sondern auch „Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen" gemäß dem künftigen § 97 BrBG ist. Dies ist aus zwei Gründen erforderlich:

   a) In unserem Verband sind nicht nur die Richter, sondern auch der weitaus größte Teil der bremischen Staatsanwälte organisiert. Diese sind nach geltendem Recht keine Richter, sondern Beamte, wenngleich mit besonderem Status. § 39 a BrRiG wird in der vorgesehenen Fassung lediglich die Beteiligung bei Fragen und Regelungen der Rechtsstellung der Richter regeln. Die Belange der Staatsanwälte können mithin im Beteiligungsverfahren nur dann angemessen gewahrt werden, wenn unser Verband auch gemäß § 97 BrBG beteiligt wird. Zwar könnte das Problem auch dadurch gelöst werden, daß in allen drei Absätzen des neuen § 39 a BrRiG jeweils hinter dem Wort „Richter" die Worte „und Staatsanwälte" eingefügt werden. Diese Lösung

würde indessen mit der bisherigen Systematik des BrRiG, welches nur im 5. Abschnitt drei eng umgrenzte Vorschriften für die Staatsanwälte enthält, kaum vereinbar sein. (Anderes könnte gelten, wenn unser Gesetzesvorschlag zur Einführung von Staatsanwaltsräten verwirklicht würde.)

b) Die Rechtsstellung der Richter wird in weiten Bereichen (z. B. Versorgung, Beihilfe, Urlaub, Nebentätigkeit usw.) durch entsprechende Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften geregelt (vgl. § 4 BrRiG). Alle diese Vorschriften betreffen mithin **auch** die Richter, was die Beteiligung ihrer Spitzenorganisation direkt nach § 97 BrBG gebietet.

3. Wir schlagen daher vor, entweder in § 97 BrBG hinter dem Wort „Gewerkschaften" in Klammern einzufügen: „(Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund, Deutscher Richterbund)" oder auch zumindest in der Amtlichen Begründung (im Gegensatz zur jetzigen Fassung von B 1.1) ausdrücklich auch den Deutschen Richterbund als Spitzenorganisation zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Dr. Keuneke — gez. Pellens
Vorsitzender — Schriftführer

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichter
Bremen, den 28. Mai 1975
Altenwall 6

An die
Senatskommission für das Personalwesen
Bremen

Betr.: Stellungnahme zu verschiedenen Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen

1. Zur Änderung des Brem. Beamtenges. und Ergänzung des Brem. Richterges. (übersandt mit Schreiben vom 8. April 1975):

   Aus § 39 a Abs. 2 Richtergesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob den richterlichen Spitzenorganisationen auch die für die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in § 97 Abs. 2 S. 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen Rechte auf Anberaumung von Terminen und Erörterung von Fragen zustehen sollen. Eine unterschiedliche Behandlung von Richtervertretungen und Gewerkschaften wäre nicht gerechtfertigt. Es ist daher erforderlich, dies durch eine eindeutige Gesetzesfassung klarzustellen. Zu denken wäre an eine Formulierung: „§ 97 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes gilt entsprechend".

2. Zur Änderung bzw. Ergänzung der Urlaubsverordnung (übersandt mit Schreiben vom 9. Mai 1975) soll nicht Stellung genommen werden.

3. Zur Verordnung nach § 22 b Abs. 1 des Brem. Personalvertretungsgesetzes (ohne besonderes Anschreiben übersandt mit dem Schreiben zu 2. vom 9. Mai 1975):

   Eine Klarstellung, was unter „Unterrichtseinheit" (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung) zu verstehen ist, erscheint angebracht.

Für den Vorstand:
gez. Kliese

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.